Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

L e s e f a s s u n g
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA. S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Gardelegen und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist,

 1. derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer),

 2. derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Hansestadt Gardelegen, sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Hansestadt Gardelegen.

2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Übergangsregelung

1) Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2015 erworben wurde, ist bis zum Ablauf eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je nach Grabart gemäß Anlage Punkt III zu entrichten.

2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der grün- und gärtnerischen Anlagen, Baumpflege, Winterdienst, Reparatur an Wegen oder der gleichen erhoben.

3) Die bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten in einer Summe gezahlt werden.

4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

8
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen trat am 05.12.2024 in Kraft.

Die Lesefassung wurde am 10.12.2024 erststellt.

Anlage

I.		Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren		Nutzungsdauer	Gebühren
	1.	Erdgrabstätten			
		1.1	Erdreihengrab	25 Jahre	827,46 €
		1.2	Kindergrab (bis 10 Jahre)	10 Jahre	394,62 €
		1.3	Erdwahlgrab		
			1.3.1 Erdwahlgrab (1-stellig)	25 Jahre	1.115,87 €
			1.3.2 Erdwahlgrab (2-stellig)	25 Jahre	1.983,12 €
			1.3.3 Erdwahlgrab (3-stellig)	25 Jahre	2.900,08 €
			1.3.4 Erdwahlgrab (4-stellig)	25 Jahre	3.817,05 €
			1.3.5 Erdwahlgrab (5-stellig)	25 Jahre	4.734,02 €
	2.	Urnengrabstätten			
		2.1	Urnenwahlgrab		
			2.1.1 Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	15 Jahre	795,13 €
			2.1.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	15 Jahre	1.537,09 €
	3.	Sondergrabstätten			
		3.1	Erdgemeinschaftsanlage		
			3.1.1 Erdgemeinschaftsanlage (anonym)	25 Jahre	2.030,19 €
			3.1.2 Erdgemeinschaftsanlage (teilanonym)	25 Jahre	2.138,53 €

		3.2	Urnengemeinschaftsanlage		
			3.2.1 Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	15 Jahre	537,19 €
			3.2.2 Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)	15 Jahre	553,03 €
		3.3	Rasengräber		
			3.3.1 Rasenerdgrab (mit Platte)	25 Jahre	2.246,87 €
			3.3.2 Rasenurnengrab (mit Platte)	15 Jahre	715,09 €
			3.3.3. Doppelrasenurnengrab (mit Platte)	15 Jahre	1.308,92 €
		3.4.	Baumgräber		
			3.4.1. Baumgrab bis 2 Urnen	15 Jahre	1.029,06 €
			3.4.2. Baumgrab bis 4 Urnen	15 Jahre	2.160,92 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

II.		**Benutzungsgebühren Trauerhalle in den Ortsteilen**	**Gebühr**
	1.	Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Mieste, Miesterhorst, Zichtau,	144,00 €
	2.	Berge, Jävenitz, Jeseritz, Jeggau, Lindstedt	120,00 €
	3.	Jerchel, Kloster Neuendorf, Laatzke, Solpke, Peckfitz, Potzehne, Wollenhagen, Wiepke	96,00 €
	4.	Hemstedt, Lindstedterhorst, Roxförde, Sachau, Wannefeld, Zienau	72,00 €
	5.	Algenstedt, Hottendorf, Ipse, Lüffingen, Seethen, Sichau, Solpke-Süd, Tarnefitz, Wernitz,	48,00 €

III.		**Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (Gräber mit Ersterwerb bis 31.12.2015)**		**Gebühr**
	1.	Erdgrabstätten		
		1.1	Erdreihengrab	29,44 €
		1.2	Kindergrab (bis 10 Jahre)	30,45 €
		1.3	Erdwahlgrab	
			1.3.1 Erdwahlgrab (1-stellig)	39,19 €
			1.3.2 Erdwahlgrab (2-stellig)	69,97 €
			1.3.3 Erdwahlgrab (3-stellig)	102,43 €
			1.3.4 Erdwahlgrab (4-stellig)	134,90 €
			1.3.5 Erdwahlgrab (5-stellig)	167,36 €
	2.	Urnengrabstätten		
		2.1	Urnenwahlgrab	
			2.1.1 Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	43,78 €
			2.1.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	84,82 €

Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.12.2024 Tarif-Nr. 8 wird für zu erteilende Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt.